
Nummer 45/46, 14. November 2025, Seite 300

Inhaltsverzeichnis:

Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Augsburg

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim (1995-204)
Änderung*

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -

*Bebauungsplan Nr. 897 „Östlich der Rechenstraße“
Aufstellung*

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Willy-Brandt-Platz 1*
- *Remboldstr. 1 b*
- *Hessingstr. 17*

Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2023 von 841.253,85 € in Höhe von 419.348,85 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 421.905,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPv) hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit S 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. S 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, den 31.10.2024
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

gez.
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg

gez.
Kercher
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim (1995-204)
Änderung**

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2025 beschlossen:

- Die Planzeichnungen (Teil A), die Zeichenerklärung (Teil B), die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), die Anlagen (Teil E) sowie die Verfahrensvermerke / Ausfertigung (Teil F) der FP-Änderung 1995-204, jeweils in der Fassung vom 04.07.2025 werden festgestellt.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB vom 04.07.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Regierung von Schwaben hat die FP-Änderung Nr. 1995-204 mit Bescheid vom 27.10.2025, Geschäftszeichen 34-4621-20/92, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die FP-Änderung Nr. 1995-204 wirksam.

Die Planunterlagen der FP-Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die info.stadtplanung@augsburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Feststellungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der FP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan (BP) Nr. 897 „Östlich der Rechenstraße“ Aufstellung

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2022 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Rechenstraße (einschließlich) im Westen, der Sämmanstraße (einschließlich) sowie den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1179/2, 1179/22 und 1179/23, jeweils Gemarkung Haunstetten (einschließlich) im Norden, der Breitwiesenstraße (einschließlich) im Osten und der Flachsstraße sowie den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1180/2, 1108/5, 1108/7, 1108/8 und 1108/9, jeweils Gemarkung Haunstetten im Süden wird der Bebauungsplan Nr. 897 „Östlich der Rechenstraße“ aufgestellt.
- Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und der Erhalt der identitätsstiftenden rückwärtigen privaten Grün- und Freiflächen.
- Dem Geltungsbereich des BP Nr. 897 gemäß Planzeichnung vom 06.10.2022 wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 897 ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 25.01.2019 rechtskräftigen BP Nr. 819 A „Südlich der Flachsstraße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah einen Vorentwurf für den BP Nr. 897 auszuarbeiten. Direkt anschließend daran ist als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des aktuell geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2022 im Amtsblatt Nr. 47-48/2022 der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht.

Mittlerweile liegen die entsprechenden Planunterlagen vor und es kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg befindet sich in einer Phase dynamischen Wachstums und verzeichnet eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Wohnraum. Innerhalb des Plangebiets des BP Nr. 897 kam es daher in der Vergangenheit vermehrt zu Bauvoranfragen mit dem Zweck der Nachverdichtung, wobei es insbesondere um die Bebauung in zweiter Reihe auf den für das Plangebiet typischen tiefen Grundstücken ging. Zur Steuerung der baulichen Entwicklung und zum Erhalt der identitätsstiftenden und klimatisch wertvollen zentralen Grünflächen sowie zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der BP Nr. 897 soll in Zukunft klare Vorgaben für die Entwicklung des Gebiets definieren.

Der Vorentwurf des BP Nr. 897 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 17.11.2025 mit 19.12.2025

auf der Online-Plattform DiPlanung unter <https://by.beteiligung.diplanung.de/plaene/augsburg> zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannten Änderungs- und Aufstellungsbeschluss.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist auf der Plattform DiPlanung elektronisch abgeben. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, einreichen.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (augsburg.de/ratsinfo) abrufen. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Charlotte Pietschmann
Telefon 0821 324-6591

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-521-1DD
City-Galerie Augsburg
Bauvorhaben: Aufteilung der Leerstandsfläche 01.AA.069 in die Lagerflächen 01.AA.069b, 069f und einen Flur 01.CA.002 im 1. OG, Achsen 24-26/E-F - Tektur zu 630/BA-2024-100-1D, hier: Geringfügige Änderungen an den Lagerflächen
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2025-28-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung in ein Pilates Studio mit Café
Baugrundstück: Remboldstr. 1 b
Flur Nr.: 5626/5
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.11.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-128-1DD
 Bauvorhaben: Hessing Kliniken, Augsburg OP-Erweiterung
 Baugrundstück: Hessingstr. 17, Hessingstraße 17
 Flur Nr.: 195/6, 196
 Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt